



Marktrichtlinien – Runkelrübenfest

Veranstalter

Veranstalter des Schlitzer Runkelrübenfestes ist die Stadt Schlitz.

Die Aufsicht über den Markt wird vom Marktpersonal der Stadt Schlitz ausgeübt.

Für Rückfragen steht Nadine Bonnard unter der Nummer 06642 970-62 zur Verfügung. Anrufe an den jeweiligen Markttagen werden auf das Mobiltelefon weitergeleitet.

Marktzeiten:

Samstag, 26. Oktober 2024 16.00 – 22.00 Uhr

Es ist zwingend erforderlich, zu den vom Veranstalter angegebenen Öffnungszeiten verkaufsbereit zu sein. Die Händler verpflichten sich, ihren Stand während der Öffnungszeiten ständig besetzt zu halten. Eine verspätete Öffnung, bzw. ein vorzeitiges Schließen des Standes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird von der Stadt Schlitz ein Bußgeld in Höhe von **50 Euro pro Tag** erhoben.

Wir weisen darauf hin, dass während der Marktzeiten der gesamte Burgenring für Kraftfahrzeuge gesperrt ist. Es gilt absolutes Park- und Halteverbot.

Die Zufahrt lediglich zur Anlieferung ist gestattet. Die Fahrzeuge sind unverzüglich wieder zu entfernen. Eine Zulieferung ist jeweils bis 30 Minuten vor Marktbeginn möglich.

Bei späteren Anlieferungen ist die Zulieferung über den Burgenring nicht möglich.

Teilnahme/ Zulassung

Voraussetzung für die Teilnahme am Runkelrübenfest ist eine schriftliche Bewerbung, die bis zum **01.08.2024** bei der Stadt Schlitz eingegangen sein muss. Das entsprechende Bewerbungsformular wird von der Stadt Schlitz zur Verfügung gestellt. Bewerbungen, die in anderer Form (z. B. formlos per Brief, E-Mail, etc.) eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.



Marktrichtlinien – Runkelrübenfest

Das Bewerbungsformular kann auch online unter www.schlitz.de/standbewerbung abgerufen werden.

Es dürfen ausschließlich die auf dem Bewerbungsformular angegebenen Waren zum Verkauf angeboten werden. Für nicht angemeldete Waren ist der Veranstalter berechtigt, einen Verkaufsstopp zu verhängen.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Runkelrübenfest besteht nicht. Der Stadt Schlitz obliegt die Entscheidung, wer zur Teilnahme zugelassen wird.

Die Zulassung erfolgt durch Bescheid.

Der Veranstalter ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung bzw. die Teilnahme am Markt zurückgezogen wird.

Eine kostenfreie Absage ist bis zum **01.10.2024** möglich. Erfolgt die Absage nach dieser Frist, sind 50% der angesetzten Standgebühr zu entrichten.

Verkaufsstände

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anrecht der Händler auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Standplatzzuweisung ist der Veranstalter berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Änderung des Standplatzes vorzunehmen.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht gestattet.

Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Die stadteigenen Hütten können ab Mittwochmittag vor dem ersten Markttag von den Standbetreibern eingerichtet werden.

Der Abbau bzw. die Leerung der Hütten hat unverzüglich nach Betriebsende, spätestens am 1. Werktag nach Marktende zu erfolgen.

Bei den Auf- und Abbauarbeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es ist darauf zu achten, dass Passanten, Anwohner/ Anlieger und andere Marktteilnehmer nicht mehr als notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.



Marktrichtlinien – Runkelrübenfest

Die jeweilige Hütte/ der jeweilige Standplatz muss vom Betreiber mit Namen und Anschrift gekennzeichnet werden.

Die stadteigenen Hütten sind komplett leer. Tische, Regale oder Ähnliches sind mitzubringen. Bei Bedarf auch ein Vorhängeschloss.

Es ist darauf zu achten, die Hütten pfleglich zu behandeln. Schrauben, Tackernadeln, etc. sind im Nachhinein zu entfernen. Durch den Nutzer verursachte Beschädigungen sind von diesem zu erstatten.

Die Bude bzw. der Bereich um die Buden ist abends besenrein zu verlassen.

Ein Stromanschluss ist in jeder Bude vorhanden (Strompauschale bzw. Stromkosten werden berechnet).

Sauberkeit

Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird vom Baubetriebshof der Stadt Schlitz übernommen.

Jeder Händler hat den Bereich um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, wie z. B. Abfallsäcke, Kartons, Flaschen, etc. darf nicht im Sichtfeld der Marktbesucher erfolgen.

Die von der Stadt Schlitz gestellten Abfalltonnen dienen der Entsorgung von Müll, der während des Marktbetriebes durch die Marktbesucher verursacht wird (z. B. Papier, Servietten, Einweggeschirr, kleinere Essenreste, etc.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Glasflaschen, Pappkartons, größere leere Behältnisse, wie z. B. Plastikeimer und ähnlicher Müll vom jeweiligen Standbetreiber selbst und auf eigene Rechnung zu entsorgen sind.



Marktrichtlinien – Runkelrübenfest

Sicherheitsbestimmungen / Getränkeanlagen / Lebensmittelhygiene

Alle Anbieter von Speisen und/ oder Getränken müssen eine **Anzeige für ein vorübergehendes Gaststättengewerbe nach §6 HGastG** beim städtischen Ordnungsamt beantragen (auch wenn Sie im Besitz einer Reisegewerbekarte sind). Die Gebühr wird direkt vom Ordnungsamt in Rechnung gestellt.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, alle gültigen Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schankanlagen, Lebensmittelhygiene, Baurecht, Gewerbeordnung, Arbeitsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz u.a.) zu beachten und einzuhalten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Schlitz Folge zu leisten.

Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Für die Abgabe von Speisen gelten besondere Bestimmungen und Vorschriften.
Fachbehörde: Landratsamt Lauterbach, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten, Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach, Tel.-Nr. 06641 977-6800.

Besondere Vorschriften gelten u. a. für Getränkeanlagen sowie für Gasanlagen. Für Getränkeanlagen muss eine gültige Bescheinigung eines zugelassenen Sachverständigen vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Es ist u.a. sicherzustellen, dass Gasanlagen mit Druckminderern der neuesten Generation (neuer Stand der Technik) und mit Schlauchbruchsicherungen ausgerüstet sowie dauerdienstgeeignet sind. Fachbehörde: Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen).

Bei der Verwendung von Flüssiggas, sowie offenem Feuer muss innerhalb der entsprechenden Bude ein Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel (z. B. Brandklassen A,B,C, ggf. auch F) vorhanden sein.

Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Vorschriften für alle Schäden, die durch Auf/-Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus



Marktrichtlinien – Runkelrübenfest

Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen.

Schirme

Schirme dürfen ausschließlich von Imbiss- und Getränkeständen um den eigenen Stand herum positioniert werden.

Schirme inkl. Schirmständer werden den Gastroständen vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Die benötigte Anzahl an Schirmen ist dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung mitzuteilen. Es kann durch den Veranstalter nicht garantiert werden, dass jeder Gastronom die gewünschte Anzahl an Schirmen erhält.

Die Lagerung der Schirme erfolgt im Rathauskeller. Die Schirmständer werden auf dem Marktplatz (Nähe Brunnen) platziert. Für den Transport zu den jeweiligen Ständen ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Schirme außerhalb der Öffnungszeiten einzuklappen und gegen Diebstahl zu sichern.

Bei Beschädigungen oder Verlust der Schirme und/ oder der Schirmständer haftet der Standbetreiber.



Marktrichtlinien – Runkelrübenfest

Gebührenbescheid

Die Fälligkeit der Standgebühr wird im Gebührenbescheid festgestellt. Die Gebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr bis spätestens **30.11.2024** auf eines der Konten der Stadtkasse Schlitz unter Angabe: **Standgebühr RF 2024** zu überweisen.

Bankverbindung:

Sparkasse Oberhessen

IBAN: DE72 5185 0079 0370 1044 09

BIC: HELADEF1FRI

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG

IBAN: DE87 5199 0000 0010 1166 00

BIC: GENODE51LB1

Schlitz, 24.01.2024

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ